

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die
Träger der Kindertageseinrichtungen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 18.10.2023
Durchwahl 0711 279-2730
Telefax 0711 279-2810
Name Gräfin Adelman
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 41-6930-6/1/14
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kabinett beschließt Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und
Gesetz zur Umsetzung des Programms zur Förderung investiver Maßnahmen in
der Kindertagesbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25. Juli 2023 hatten wir Sie über unsere Planungen zur Änderung
des KiTaG informiert.

Das Kabinett hat nun am 17.10.2023 beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Einführung
des so genannten Erprobungsparagrafen in den Landtag einzubringen. Damit sollen
Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit erhalten, von den Regelungen des
[KiTaG](#) und der Kindertagesstättenverordnung ([KiTaVO](#)) abzuweichen und innerhalb ei-
nes rechtssicheren Rahmens neue Modelle zu erproben können.

Die Gesetzesänderung soll es den Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg er-
möglichen, vor Ort passende Lösungen zu entwickeln, die den Bedürfnissen der Kinder
und Eltern in verschiedenen Kommunen gerecht werden.

Die Regelung sieht vor, dass der jeweilige Träger vor Ort ein Konzept erarbeitet und
dieses mit den örtlichen Beteiligten – sowie ggf. mit den übrigen aufsichtsführenden Be-
hörden – abstimmt. Danach ist beim Kommunalverband für Jugend und Soziales

(KVJS) die Erprobung des Konzepts zu beantragen. Diese soll zeitlich und örtlich begrenzt sein und kann bei nachgewiesener Wirksamkeit verlängert werden.

Neben der Einführung der Möglichkeit Erprobungen durchzuführen, soll das KiTaG weitere Änderungen erfahren.

Zum einen wird der Fachkräftecatalog in § 7 Absatz 2 Nummer 6 KiTaG angepasst. Die staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistentinnen und -assistenten sollen zukünftig bei den staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit aufgeführt werden. Außerdem werden die Sätze 1 und 2 des § 2 Absatz 2 neu gefasst. Die neue Regelung ist wortgleich mit der Regelung in § 22a Absatz 4 SGB VIII.

Sie lautet künftig:

„Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen“.

Das Kabinett hat in seiner gestrigen Sitzung ebenfalls die Einbringung eines Gesetzes zur Umsetzung des Landesprogramms zur Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung in den Landtag beschlossen. Das Programm beinhaltet die einmalige Förderung in Höhe von bis zu 105 Millionen Euro zur Schaffung und zum Erhalt von Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Hiervon profitieren die Kinder selbst und die Familien, die durch die Maßnahmen in ihrer Erziehungsleistung unterstützt werden. Gut ausgestattete Kindertageseinrichtungen sind ein wichtiger Standortfaktor. Sie ermöglichen Eltern die Berufstätigkeit und dienen der Wirtschaft beim Wettbewerb um Fachkräfte.

Beide Gesetzgebungsverfahren sollen bis Ende November abgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Lorenz

Ministerialdirigent

